

**Mag. Eduard Martin**  
Innstraße 5  
6500 Landeck  
+43(0)5442/6996-5540  
bh.la.veterinaer@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-V-TS/BO/17-2026

Landeck, 26.01.2026

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben;  
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2026;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBI. Nr. 391/1995, wird für die **Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion** in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2026 Folgendes festgelegt:

**1) Die Brucella ovis - Infektion der Schafe** ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBI.Nr. 391/1995, eine **anzeigepflichtige Tierseuche**.

Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder.

Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

**Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

**2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:**

a) Auf **Versteigerungen** dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.

b) Auf **Gemeinschaftsweiden oder -almen** dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.

- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, **nur untersuchte Widder aus Brucella ovis - freien Beständen zuzukaufen.**
- 3) Somit sind **alle Schafhalter** (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder **vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen** zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

**Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 17.04.2026 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen.** Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

**Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.**

- 4) Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.
- 5) Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

**Die Gemeinden werden gebeten, die Schafhalter entsprechend zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Eduard Martin

Ergeht an:

- alle Gemeinden im Bezirk Landeck (per E-Mail);

Zur Kenntnis an:

- an alle Tierärzte im Bezirk Landeck (per E-Mail);